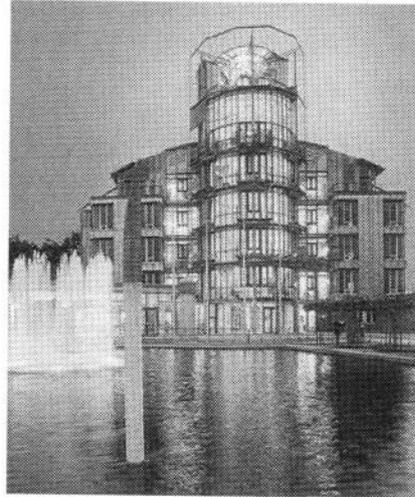


kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 22 Bl.2 1. Ergänzung -Büttgen-

Nr.	22 Bl.2
Bezeichnung/ Lage zugehörige BauNVO	Driescher Kirchweg 1. Ergänzung 1968
Rechtskraft	13. 01. 1973

1. Ergänzung

Begründung:

Das Plangebiet beinhaltet die Parzelle 667, Flur 18, Gemarkung Büttingen und soll durch diese Planung nach den Möglichkeiten des BBauG rechtlich gesichert werden.

Erschließungskosten fallen nicht mehr an.

Die Parzelle ist bereits entsprechend dem Ergänzungsplan gebildet.

Dieser Ergänzungsplan besteht aus 1 Einzelplan und den nachfolgenden textlichen Festsetzungen.

Textliche Festsetzungen:

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 23 Ziffer 5 der BaunutzungsVO Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Ziffer 1 der BaunutzungsVO ausgeschlossen.

2. Hinsichtlich der Baugestaltung wird aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG des § 4 der Ersten DurchführungsVO zum BBauG und des § 103 BauO NW folgendes festgesetzt:

Wird die Summe der erforderlichen Abstandsflächen gem. § 8 (BauO NW) durch die überbaubaren Grundstücksflächen eingeengt und reicht die Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück nicht aus, so ist die Eintragung einer Baulast erforderlich.

Der Kinderspielplatz ist entsprechend dem Plan des Gartenarchitekten Gottschalk aufzustellen.

Dachneigung Teilgebiet 1 $0^{\circ} - 50^{\circ}$

Die Vorgartenoberflächen müssen eine Steigung von 2% erhalten. Die Oberkante Fußboden des Erdgeschosses darf nicht mehr als 20 cm über dem höchsten Punkt des Vorgartens liegen. Die lichten Höhen der Geschosse dürfen nicht mehr als 3,00 m betragen. Antennen und Maste, sowie aus der Fläche hervorspringende Werbeanlagen sind dort unzulässig, wo sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus gesehen werden können.

Kellergaragen zur öffentlichen Verkehrsfläche werden nicht zugelassen. Bei Garagen dürfen die Garagentore nicht näher als 6,00 m an die Straßengrenzungsline herangerückt werden. Die in den §§ 1 und 12 TWG ausgewiesene Benutzung von Verkehrswegen und Privateigentum wird nicht eingeschränkt.

Dem RWE kann auf Antrag die Ausnahme zur Aufstellung von Masten erteilt werden.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde Büttgen vom 27.1.1971 aufgestellt worden.

Büttgen, den 28.1.1971

Der Rat der Gemeinde:


Bürgermeister


Ratsmitglied


Der Gemeindedirektor:

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 6. März 1971 hat dieser Plan mit Begründung
gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 18. März 1971 bis 20. April 1971 einschließlich
öffentlich ausgelegen.

Büttgen, den 22. April 1971

Der Gemeindedirektor:



Der Rat der Gemeinde Büttgen hat diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG i.V. mit
§ 28 GO NW am 14. Juni 1971 als Satzung beschlossen.

Büttgen, den 15. Juni 1971

Der Rat der Gemeinde:

i.V.

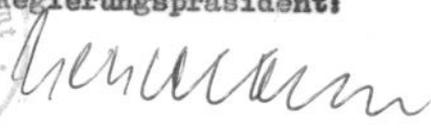
Bürgermeister


Ratsmitglied


Der Gemeindedirektor:

Dieser Plan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

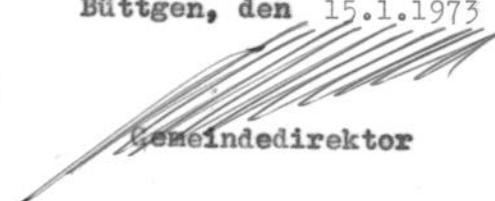
Düsseldorf, den 23.8.1972


Der Regierungspräsident:
I.A. 

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 23. August 1972
sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 13.1.1973
ortsüblich bekanntgemacht worden.



Büttgen, den 15.1.1973


Gemeindedirektor